



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

März 2022

---

# **Erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage.....	1
1.1	Änderungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).....	1
1.1.1	Ausdehnung des Orts der Produktion .....	1
1.1.2	Vereinfachung der Kostenanlastung bei Miet- und Pachtverhältnissen.....	2
1.2	Änderungen im Zusammenhang mit der Förderung der Erkundung von Geothermie-Reservoirien.....	3
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden .....	3
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....	3
4.	Verhältnis zum europäischen Recht .....	4
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	4

# 1. Grundzüge der Vorlage

## 1.1 Änderungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Das vorliegende Revisionspaket zur Anpassung verschiedener Verordnungen im Energiebereich soll unter anderem dafür sorgen, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Zubau von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) erleichtert werden. Hierzu sind sowohl in der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV; SR 730.03) als auch in der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) punktuelle Änderungen vorgesehen.

In der Revision der EnFV ist das neue Fördermittel der hohen Einmalvergütung (EIV) für PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch vorgesehen. Für solche Anlagen kann die EIV nach Artikel 25 Absatz 3 der am 1. Oktober 2021 vom Parlament beschlossenen Änderung des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) bis zu 60 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Eigenverbrauch bei gewissen Anlagen nicht oder höchstens in einem sehr geringen Mass möglich ist. Das trifft vor allem auf Anlagen ab 100 kW zu, die auf grossflächigen Dächern installiert werden, bei denen nur ein sehr kleiner Teil des von der Anlage erzeugten Stroms vor Ort verbraucht werden kann. Neben diesen Standorten stellen Dächer und Fassaden, auf denen PV-Anlagen zwischen 30 und 100 kW Leistung installiert werden können, ebenfalls ein gewichtiges Potenzial dar. In diesem Segment ist Eigenverbrauch oft möglich, wobei im Fall von Mehrfamilienhäusern Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) für den gemeinsamen Eigenverbrauch zur Anwendung kommen.

Mit der Revision der EnV soll die Bildung von ZEV erleichtert und mithin noch attraktiver werden. Dadurch dürfte vor allem das Potenzial der mittelgrossen PV-Anlagen besser als bisher ausgeschöpft werden. Vorgesehen ist zum einen eine Lockerung der Vorgaben zur Einschränkung des Orts der Produktion. Zum andern sollen die Vorgaben zur Kostenanlastung bei Miet- und Pachtverhältnissen vereinfacht werden.

### 1.1.1 Ausdehnung des Orts der Produktion

Nach Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 EnG ist sowohl der gewöhnliche Eigenverbrauch wie auch der ZEV auf den sog. Ort der Produktion beschränkt. Dieser Ort ist in Artikel 14 EnV so definiert, dass dazu zunächst immer das Grundstück gehört, auf dem die Energie- bzw. Elektrizitätsproduktion für den Eigenverbrauch stattfindet (Abs. 1). Weitere Grundstücke können dann in den Eigenverbrauch einbezogen werden, wenn sie entweder direkt an dasjenige Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen oder mit diesem indirekt über andere Grundstücke, die ebenfalls am Eigenverbrauch teilnehmen, verbunden sind (Abs. 2 Satz 1). Vorausgesetzt ist mit anderen Worten, dass alle Grundstücke, die am Eigenverbrauch teilnehmen, örtlich miteinander zusammenhängen. Selbstverständlich darf die Energieproduktion auch auf mehreren Grundstücken stattfinden. Was dieses Erfordernis der zusammenhängenden Grundstücke anbelangt, hält der Verordnungstext präzisierend fest, dass Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind, unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend gelten (Abs. 2 Satz 2).

Das Erfordernis der zusammenhängenden Grundstücke bedeutet umgekehrt, dass ein isoliertes Grundstück nicht am Eigenverbrauch teilnehmen kann. Isoliert ist es dann, wenn es weder direkt mit dem Grundstück verbunden ist, auf dem die Energie produziert wird, noch indirekt über andere Grundstücke, die ebenfalls am Eigenverbrauch teilnehmen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es hierbei bisweilen stark auf die räumliche Anordnung der Grundstücke ankommt, wenn im betreffenden Gebiet nicht alle Grundeigentümer am ZEV teilnehmen wollen. Je nachdem kann sich bereits die Nichtteil-

nahme eines einzelnen Grundstücks sehr ungünstig auswirken, indem der ZEV gar nicht oder zumindest nicht in der gewünschten Grösse realisiert werden kann. In solchen Fällen hilft es auch nicht weiter, wenn der betreffende Grundeigentümer bereit ist, ein Durchleitungsrecht zur Querung seines Grundstücks zu gewähren. Selbst eine direkte Verbindung über private Elektrizitätsleitungen ändert nichts daran, dass die für den ZEV bestimmten Grundstücke nicht zusammenhängend im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 EnV sind.

Deswegen soll neu auf das Erfordernis der zusammenhängenden Grundstücke verzichtet werden. Mit einem «passiven Grundstück», das nicht am ZEV teilnimmt, soll es sich mithin gleich verhalten wie es sich nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 mit Strassen, Eisenbahntrassen oder Fliessgewässer verhält. Mit Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers soll sich der ZEV in Zukunft auch jenseits eines solchen Grundstücks ausdehnen dürfen. Für dessen Querung bedarf es aber entsprechende private Elektrizitätsleitungen. Auch wenn das Erfordernis der zusammenhängenden Grundstücke dereinst entfällt, sind der räumlichen Ausdehnung des Eigenverbrauchs, wie von Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 EnG gefordert, aus Kostengründen gleichwohl Grenzen gesetzt: Je weiter die räumliche Ausdehnung, desto umfangreichere Leitungen müssen erstellt und finanziert werden.

Das Verteilnetz darf im Eigenverbrauch zudem weiterhin nicht genutzt werden (vgl. neuer Art. 14 Abs. 2 EnV bzw. aktuell Art. 14 Abs. 3 EnV). Unter den Begriff des Verteilnetzes fällt auch das individuell genutzte Verteilnetz vom (Haus-)Anschlusspunkt bis zum Verknüpfungspunkt (Erschliessung). Ob eine Leitung oder Nebenanlage zum Verteilnetz gehört oder nicht, wird unabhängig vom Eigentum oder von der Überlassung zum Gebrauch beurteilt. Eigenverbrauch ist nach heutigem Recht auch dann nicht möglich, wenn der Netzbetreiber sein Verteilnetz kostenpflichtig zur Verfügung stellt oder das Eigentum an einer Leitung oder Nebenanlage überträgt. Sobald das Verteilnetz genutzt wird, liegt kein Eigenverbrauch mehr vor und es fällt nach Artikel 14 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (SR 734.7) das dem Verteilnetzbetreiber geschuldete Netznutzungsentgelt an. Diese Maxime gelangte bereits im Begriffsverständnis der parlamentarischen Initiative 12.400 zum Ausdruck, mit welcher der Eigenverbrauch erstmals gesetzlich geregelt wurde. Es war von Anfang an selbstverständlich, dass der Eigenverbrauch nur im Rahmen der eigenen Leitungen stattfindet. Damit sind die sog. Hausinstallationen angesprochen, deren Kosten vom Eigentümer der Liegenschaft bzw. von den Mietern getragen werden, und zwar unabhängig von einem allfälligen Eigenverbrauch. Solche Hausinstallationen können unterschiedlich dimensioniert sein; es kann sich z.B. um die internen Leitungen eines Mehrfamilienhauses handeln, bisweilen aber auch um die Installationen eines ganzen Quartiers.

### **1.1.2 Vereinfachung der Kostenanlastung bei Miet- und Pachtverhältnissen**

In Artikel 16 Absätze 1–3 EnV sind derzeit detaillierte Vorgaben enthalten zur Überwälzung der Kosten in Miet- und Pachtverhältnissen. Der Preis, den der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin für den eigenverbrauchten Strom erheben darf, ist kostenbasiert und orientiert sich an den folgenden zwei Referenzwerten:

- (i) Zum einen sind die Kosten für die Bereitstellung der intern produzierten Elektrizität zu berücksichtigen. Dazu gehören die Kosten der Stromproduktionsanlage (Kapitalkosten und Kosten für den Betrieb und Unterhalt) sowie die Kosten für die interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung. Davon abzuziehen sind die Erlöse, die aus der Einspeisung von überschüssigem Strom ins Elektrizitätsnetz erzielt werden.
- (ii) Zum anderen sind die Kosten für die extern, aus dem Elektrizitätsnetz bezogene Elektrizität zu berücksichtigen (inkl. Netzkosten und Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen).

Für den Eigenverbrauch, sprich für den intern produzierten Strom darf in keinem Fall mehr als der Preis des externen Standardprodukts verrechnet werden. Falls die Kosten für den intern produzierten

Strom (i) tiefer liegen als die Kosten für das externe Standardprodukt (ii), ist die entsprechende Differenz hälftig zwischen den Grundeigentümern und den Mieterinnen und Mietern bzw. Pächterinnen und Pächtern zu teilen.

Diese detaillierte Regelung wird in der Praxis als sehr kompliziert und zu aufwändig empfunden. Insbesondere die Berechnung der einzelnen Kostenposten, die bei der Bereitstellung der intern produzierten Elektrizität anfallen, bereiten bisweilen Mühe, allen voran die Kalkulation der anrechenbaren Kapitalkosten der Anlage (angemessene kalkulatorische Verzinsung und Amortisation). Neu soll es möglich sein, den Preis des eigenverbrauchten Stromes auch einfach pauschal in Relation zum Preis des externen Standardstromprodukts zu bestimmen (neuer Art. 16 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1). Namentlich soll es möglich sein, auf die mitunter aufwändige Kalkulation der einzelnen Kostenposten zu verzichten, solange das interne Stromprodukt (inkl. der Kosten für die interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung) mindestens 20 Prozent günstiger ist als das externe Standardstromprodukt (inkl. der Kosten für die Netznutzung, die externe Messung und der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen). Alternativ kann sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Preissetzung so wie bisher auch weiterhin an den effektiven Kosten der internen Stromproduktion orientieren (neuer Art. 16 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2).

Diese Möglichkeit zur Pauschalisierung erhöht die Praktikabilität der Abrechnung in einem ZEV mit Miet- und Pachtverhältnissen deutlich. Durch den Abschlag von 20 Prozent bleibt die Mieter- und Pächterschaft gleichwohl vor zu hohen Preisen geschützt. Umgekehrt ist die Grundeigentümerschaft mit der weiterhin bestehenden Möglichkeit zur kostenbasierten Kostenanlastung vor ungedeckten Auslagen geschützt.

## **1.2 Änderungen im Zusammenhang mit der Förderung der Erkundung von Geothermie-Reservoirs**

Die Erkundungsbeiträge wurden im Rahmen der ES 2050 zur Minderung der geologischen Risiken eingeführt und bildeten in Artikel 33 EnG bis anhin zusammen mit der Geothermie-Garantie einen eigenständigen Fördertatbestand. Neu stellen diese Beiträge – so wie bei den anderen Technologien auch – Investitionsbeiträge dar (Art. 27b Abs. 1 Bst. a und b EnG). Dem folgend werden die Einzelheiten der Erkundungsbeiträge neu und so wie alle anderen Investitionsbeiträge auch, in der EnFV geregelt anstatt wie bis anhin in der EnV.

In der EnV wird somit neu nur noch die Geothermie-Garantie geregelt. Die Änderungen im 2. Abschnitt des 5. Kapitels sowie die Löschung von Anhang 1 der vorliegenden Revision der EnV bilden somit einzig die Verschiebung der Erkundungsbeiträge in die EnFV ab. Für die materielle Ausgestaltung der (neuen) Investitionsbeiträge wird auf die Vorlage zur Revision der EnFV sowie den entsprechenden erläuternden Bericht verwiesen.

## **2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden**

Diese Änderungen haben weder finanzielle noch personelle Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden.

## **3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Die Attraktivität von Eigenverbrauch und ZEV wird durch die Neuregelung deutlich gesteigert, was zu einer stärkeren Verbreitung dieser Lösungen bei der Nutzung von Elektrizität aus Photovoltaik führen wird. Dies hat positive Auswirkungen auf den Zubau von Photovoltaikanlagen und trägt damit zur Erreichung des angestrebten Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz bei.

## 4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Schweiz nach europäischem Recht.

## 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### *Art. 14* Ort der Produktion

Der vormals in Absatz 3 enthaltene Grundsatz, wonach das Verteilnetz nicht in Anspruch genommen werden kann, ohne dass dem Verteilnetzbetreiber ein entsprechendes Netznutzungsentgelt geschuldet ist, kommt nun im neuen Absatz 2 zum Ausdruck. Dass die Möglichkeit zur Querung von Grundstücken, die nicht am Eigenverbrauch teilnehmen, sowie von Strassen, Eisenbahntrassen, Fließgewässern und dergleichen immer unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers steht, ergibt sich bereits aus dem Sachenrecht und muss deswegen nicht explizit erwähnt werden.

### *Art. 16 Abs. 1–3*

Für die Anlastung der Kosten des externen Strombezugs ergibt sich aus der neuen Regelung von Absatz 1 Buchstabe a keine Änderung. Diese Kosten sind den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern weiterhin nach Massgabe des individuellen Verbrauchs in Rechnung zu stellen. Der Klarheit halber werden die einzelnen Kostenposten unter Beibehaltung der bisherigen Praxis neu ausdrücklich aufgeführt. Neu ist die Vorgabe von Buchstabe b zur Preisgestaltung für den eigenverbrauchten Strom. Hierfür erhalten die Grundeigentümer ein Wahlrecht, indem sie sich zwischen einer pauschalisierten und einer weiterhin kostenbasierten Rechnungstellung entscheiden können. Bei der Pauschalisierung (Ziff. 1) dürfen sie maximal 80 Prozent des Betrages in Rechnung stellen, den der einzelne ZEV-Teilnehmer dem Verteilnetzbetreiber in der Grundversorgung bei Bezug des Standardstromprodukts entrichten müsste. Entscheiden sie sich für die kostenbasierte Rechnungstellung (Ziff. 2), müssen sie die einzelnen Kostenposten nach Massgabe der bisherigen Regelung eruieren. Dabei stellt der Preis des externen Standardstromprodukts noch immer die Obergrenze dar. Die aktuell in Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 EnV enthaltene Möglichkeit, der Mieter- oder Pächterschaft über die effektiven Kosten hinaus auch noch die Hälfte der Differenz zwischen den internen Kosten und dem Preis des externen Standardstromprodukts in Rechnung zu stellen, entfällt hingegen.

### *Art. 1 Bst. e und Art. 23–27 sowie Anhang 1*

Aus Artikel 1 sowie den Artikeln 23 bis 27 werden die Regelungen für die Erkundungsbeiträge nach Artikel 33 des bisherigen Gesetzes entfernt, da die Investitionsbeiträge für Geothermie gestützt auf den neuen Artikel 27b EnG neu in der EnFV geregelt werden. Aus dem gleichen Grund wird Anhang 1 der EnV aufgehoben.